

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





Buaden/König

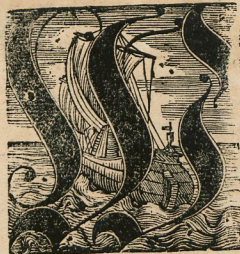
136

1. Römischen Reichs Erb-
Neufchatel und Vallengin, zu
Benden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
den / Samin / Benden / Schwerin / Ra-
erg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen/
Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
Stargard / Lauenburg /
Febr. und 2. Novemb
der annoch gefährlichen
Umständen nach / wieder
weder gar verdächtigen /
und Altona und wegen
den) wie auch Waaren
gleich als ob wegen der
Ertheilung der Gesundh-
fen / daß nicht allein in
Maschländern von neue
Artillerie-Bedienten
angeführte Unsere Edic-
verdächtigen Orten / so n
drücklichen Zusatz / daß
treten und berühren solle
leuten / Magisträten u
denen auf der Postirun-
serem Collegio Sani-
auch gegenwärtigen Un-
und Unglück von Unseren
oder auch durch vorhin
von neuem gebracht wer-
und Leben bestraffen lasse
Kirchen / bey versamlete
eigenhändigen Unterscri-

ssen / was gestalt Wir bereits unterm 16.
s bey denen der Contagion halber lei-
wegen des auf gewisse mase / befundenen
st weniger / wegen der schon damahls ent-
sburg und der Städte Hamburg / Lübeck
ischen Christen und Juden gemacht wor-
ie Zeit her / aus allzu grosser Sicherheit/
daß man in einigen Unsern Städten die
dessen aber beglaubte Nachricht eingelauf-
rückstadt / Isehohe und in der Kremper
r Königl. Dänischen Armée nebst denen
en; So finden Wir Uns gemüßiget / vor-
40
id bis verspühret wird / wie es mit denen
neuren und zu wiederholen / mit dem aus-
Personen noch Sachen Unsere Grängen be-
Berweseren / Drosfen / Haupt und Ambts-
sonsten Jedermänniglich / vornehmlich aber
gnädigst und ernstlich anbefehlen / bey Un-
a abzufordern / ihres Ortes selbigen / wie
auch von andern geschehen und alle Gefahr
es Nachlässigkeit / Säumnis und Versehen/
gnädiglich verhüten wolle) in Unsere Lande
Unseren vorigen Edicten gemäs / an Leib
soll dieses Unser Edict nicht allein in allen
giret werden. Ubrkundlich unter Unserer

rich.

L. F. F. v. Bartholdi.



Er Friederich von Gottes Gnaden König

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-
 Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu
 Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
 sien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Ra-
 heburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
 Schwerin / Bühren und Lhedam / Marquis zu der Wehre und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. Thun kund / und fügen hiermit männiglich zu wissen / was gestalt Wir bereits unterm 16.
 Febr. und 2. Novembr. des nechst. abgewichenen 1711. Jahres durch publicirte Edicta verordnet / wie es bey denen der Contagion halber lei-
 der annoch gefährlichen Zeiten / so wohl mit Einrichtung und genauer Examinirung der Pässe / als auch wegen des auf gewisse maffe / befundenen
 Umständen nach / wieder freygegebenen Commercii mit Vor. Pommern und der Stadt Danzig / wie nicht tveniger / wegen der schon damahls ent-
 weder gar verdächtigen / oder doch der Gefahr am meisten exponirten Herzogthümer Holstein und Mecklenburg und der Städte Hamburg / Lübeck
 und Altona und wegen der daher kommenden Personen (unter welchen billich ein merklicher Unterscheid zwischen Christen und Juden gemachet wor-
 den) wie auch Waaren es zu halten sey. Nachdem nun sothane Unsere Edicta und Verordnungen eine Zeit her / aus allzu grosser Sicherheit /
 gleich als ob wegen der Contagion weiter nichts zu besorgen wäre / so sehr außser acht gelassen worden / daß man in einigen Unsern Städten die
 Ertheilung der Gesundheits. Pässe / eigenmächtig und straffbarer Weise aufzuheben sich gelassen lassen; Indessen aber beglaubte Nachricht eingelauf-
 fen / daß nicht allein in denen Holsteinischen Landen und insonderheit in denen Städten Rendsburg / Glückstadt / Isehohe und in der Kremper
 Maschländern von neuem eine ansteckende Krankheit sich außser / sondern auch einige Regimenter von der Königl. Dänischen Armée nebst denen
 Artillerie. Bedienten / ingleichen die Schweden Brehmische Stadt / Stadt / davon nicht befreyet geblieben; So finden Wir Uns gemüßiget / vor-
 angeführte Unsere Edicta vom 16. Febr. und 2. Novembr. nechst. abgewichenen Jahres / vorerst und bis verspühret wird / wie es mit denen
 verdächtigen Orten / so woljenseits / als auch disseits der Elbe es sich ferner veranlassen möchte / hierdurch zu erneuren und zu wiederholen / mit dem aus-
 drücklichen Zusatz / daß aus denen Hollsteinischen und auch aus denen Schweden. Bremischen Landen weder Personen noch Sachen Unsere Gränzen be-
 treten und berühren sollen: Allermassen Wir dann allen und jeden Unseren Stadthaltern / Regierungen / Verweseren / Drostsen / Haupt. und Ambt-
 leuten / Magisträten in Städten und Flecken / Gerichts. Obrigkeiten / Verwaltern / Post. Bedienten und sonstn Jedermänniglich / vornehmlich aber
 denen auf der Postirung sich befindenden hohen und niederen Officirern und Krieges. Bedienten hiermit gnädigst und ernstlich anbefehlen / bey Un-
 serem Collegio Sanitatis in Berlin / wann sie davon keine Exemplaria mehr haben / solche Edicta abzufordern / ihres Ortes selbigen / wie
 auch gegenwärtigen Unserem Edict, aufs genaueste nachzuleben / und darüber zu halten / daß solches auch von andern geschehen und alle Gefahr
 und Unglück von Unseren Landen und Unterthanen / abgewendet werden möge; Solte aber durch Jemandes Nachlässigkeit / Säumniss und Verschlen /
 oder auch durch vorhin so scharff verbothenes Einschleichen der Reisenden / die böse Seuche (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) in Unsere Lande
 von neuem gebracht werden; So wollen Wir denjenigen / so daran Schuld hat / andern zum Exempel / Unseren vorigen Edicten gemäß / an Leib
 und Leben bestrafen lassen; Und damit niemand sich deßhalb mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so soll dieses Unser Edict nicht allein in allen
 Kirchen / bey versamelter Gemeinde abgelesen / sondern auch öffentlich / wie gewöhnlich / aller Orten affigiret werden. Uhykundlich unter Unserer
 eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Inseigel. Gegeben / Landberg den 8. Augusti, 1712.

40



Friederich.

L. F. v. Bartholdi.

Handwritten title at the top of the page, likely a library or collection name.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or inventory of items, possibly books or documents, with some entries starting with 'L. 2'.

Handwritten word or phrase, possibly a date or a specific identifier.



Handwritten text at the bottom left of the page.



Einleitung

in diesem Buche...
die Geschichte...
des Landes...
Sachsen-Anhalt...
von den...
ersten...
bis zu...
den...
jetztigen...
Zeiten...
aufgeführt...
ist...



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



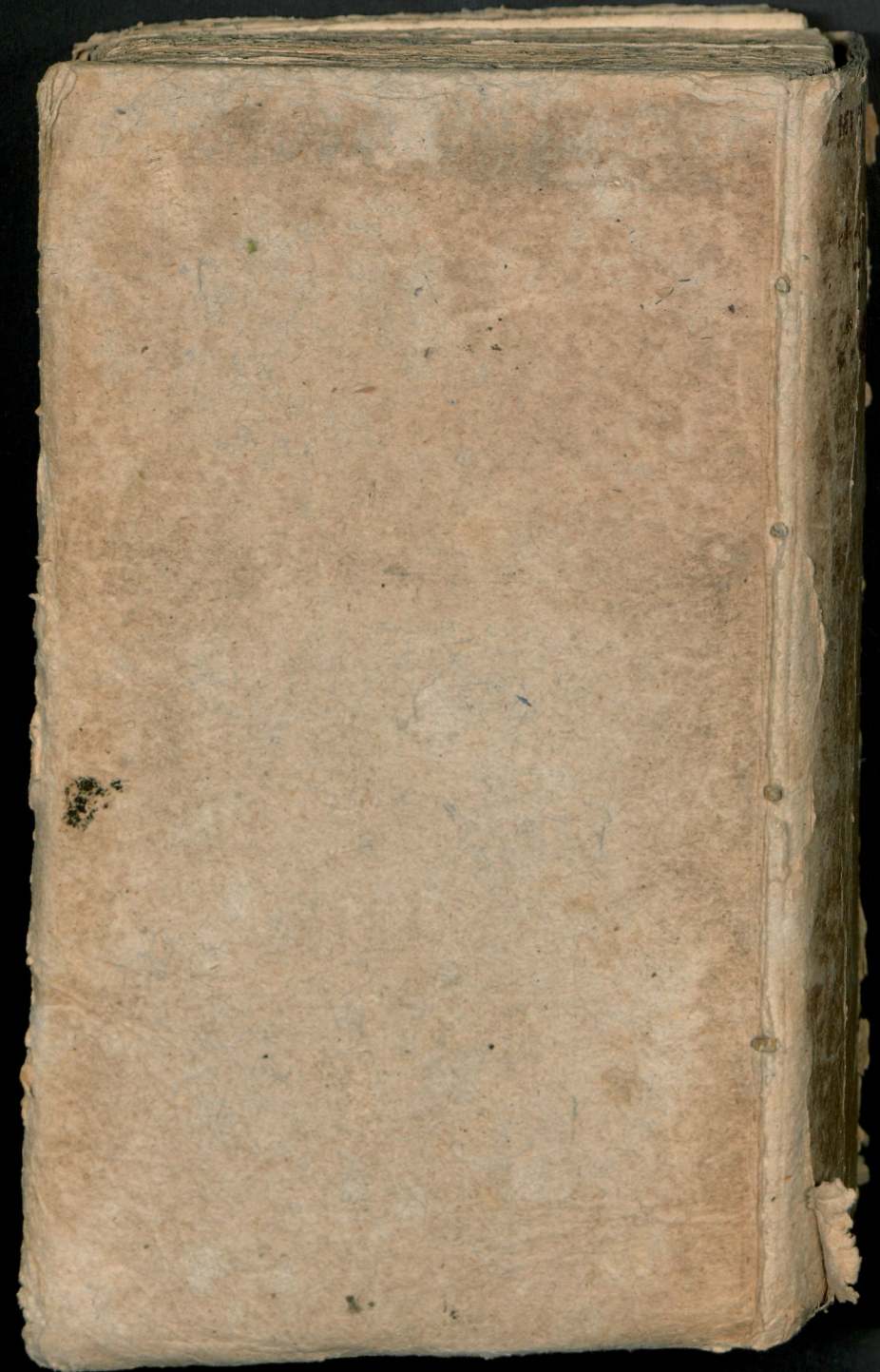
TA-FZ

Nr 93 = Handelsbriefe

Rektro U

DA

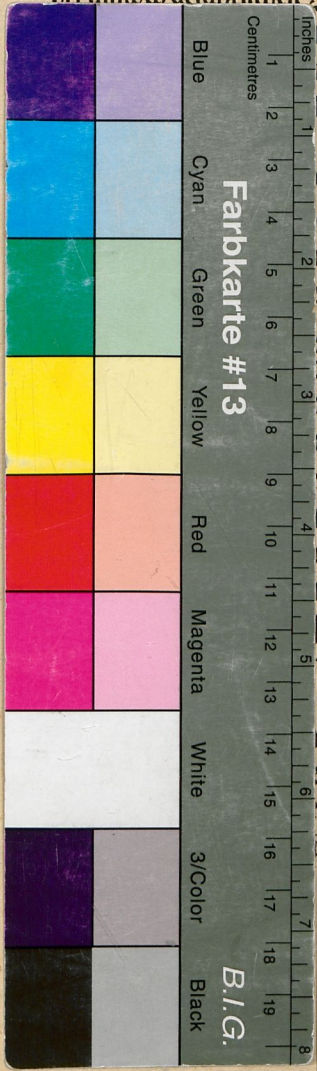
200





1. Römischen Reichs Erb-
 Neufchatel und Vallengin, zu
 Benden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
 den / Gamin / Wenden / Schwerin / Ra-
 erg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/
 Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
 ffen / was gestalt Wir bereits unterm 16.
 Febr. und 2. Novemb. bey denen der Contagion halber leis-
 wegen des auf gewisse mase / befundenen
 et weniger / wegen der schon damahls ent-
 nburg und der Städte Hamburg / Lübeck
 ischen Christen und Juden gemacht wor-
 le Zeit her / aus allzu grosser Sicherheit /
 daß man in einigen Unsern Städten die
 dessen aber beglaubte Nachricht eingelauf-
 lückstadt / Ikehobe und in der Kremper
 er Königl. Dänischen Armée nebst denen
 en; So finden Wir Uns gemüßiget / vor-
 ad bis verspühret wird / wie es mit denen
 rneuren und zu wiederholen / mit dem aus-
 Personen noch Sachen Unsere Gränzen be-
 Berweseren / Drosten / Haupt- und Ambt-
 sonsten Jedermänniglich / vornehmlich aber
 gnädigst und ernstlich anbefehlen / bey Un-
 a abzufordern / ihres Ortes selbigen / wie
 auch von andern geschehen und alle Gefahr
 es Nachlässigkeit / Säumniß und Versehen /
 t gnädiglich verhüten wolle) in Unsere Earde
 Unseren vorigen Edicten gemäß / an Leib
 soll dieses Unser Edict nicht allein in allen
 giret werden. Uhrkundlich unter Unserer

Stargard / Lauenburg /
 Febr. und 2. Novemb.
 der annoch gefährlichen



rich.

E. F. F. v. Bartholdi.

